



**1** Neu- und Umbauten für die Justizvollzugsanstalt Kanton Solothurn «im Schache» in Flumenthal / Deitingen

**2** Verordnung über die Erhebung der Steuern für Motorfahrzeuge  
*(Referendum gegen die Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer)*

# AbstimmungsInfo

Offizielle Mitteilungen zur kantonalen Volksabstimmung vom 27. September 2009

**Vorlage 1**

Erläuterungen Seite 4

**Neu- und Umbauten für die Justizvollzugsanstalt Kanton Solothurn «im Schache» in Flumenthal / Deitingen**

Entsprechend den Strategie-Vorgaben des Kantonsrates sollen die **Strafanstalt Schöngrün in Biberist und das Therapiezentrum «im Schache» in Flumenthal / Deitingen in einer neuen Justizvollzugsanstalt auf dem Schache-Areal zusammengelegt** werden, welche rund **60 Plätze für den geschlossenen Straf- und Massnahmenvollzug und 30 Plätze für den offenen Strafvollzug** umfasst. Die vom Vollzugs-Konkordat der Nordwestschweiz geforderte Multifunktionalität wird dabei sichergestellt, indem auch alle 90 Plätze geschlossen geführt werden könnten. Darüber hinaus entsprechen die 90 Vollzugsplätze gerade dem langjährigen Eigenbedarf des Kantons.

Beantragt wird ein Verpflichtungskredit von **brutto 49,5 Mio. Franken**. Nach Abzug der Beiträge des Bundes und des Konkordates bleibt für den Kanton eine **Investition von netto rund 29,34 Mio. Franken**. Die gesamten Investitionen sind durch den Verkauf eines Teils des Schöngrün-Areals, zusätzliche Kostgelder und einen rationelleren Betrieb **mehr als gedeckt**.

Als Folgen einer sehr konzentrierten und sparsamen Bauweise, die heutigen Sicherheitsstandards entspricht, resultieren auch sehr **tiefe Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten**. Als zusätzlicher Nutzen für den Kanton werden ausserdem rund **100 Arbeitsplätze langfristig gesichert**.

**Der Kantonsrat hat dieser Vorlage mit grossem Mehr zugestimmt.**

**Vorlage 2**

Erläuterungen Seite 8

**Verordnung über die Erhebung der Steuern für Motorfahrzeuge**  
(Referendum gegen die Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer)

Sie stimmen über den Systemwechsel bei der Besteuerung von Personenwagen und den ihnen gleichgestellten Fahrzeugen ab. An die Stelle der Hubraumbesteuerung tritt die Besteuerung nach der Energieetikette.

**Warum diese Vorlage?**

Das Umweltbewusstsein ist in den letzten Jahren stetig gewachsen. Umweltgerechtes Verhalten durchdringt immer mehr Lebensbereiche. In gleichem Masse steigt die Zustimmung zu Massnahmen, die der Umwelt direkt oder indirekt zu gute kommen. Bei der Förderung des umweltgerechten Verhaltens kommt dem Staat eine besondere Rolle und Bedeutung zu. Er kann mit gezielten Massnahmen Einfluss nehmen. Umweltgerechtes Verhalten steuerlich zu belohnen, ist eine der Möglichkeiten. Mit dieser Vorlage wird der Bereich der Motorfahrzeugsteuer in diesem Sinne umgestaltet. Die Motorfahrzeugsteuer wird neu nach ökologischen Kriterien erhoben. Die Steuer für ökologisch optimierte Fahrzeuge soll sinken.

Der Kantonsrat hat am 4. März 2009 eine Änderung der Grundlagen für die Steuerbemessung für Personenwagen beschlossen. Die Steuer für Personenwagen (und den ihnen steuerlich gleichgestellten Fahrzeugarten) soll nach ökologischen Kriterien erhoben werden. Alle andern Fahrzeugkategorien sind von der Teilrevision nicht betroffen. Zwei Kriterien bestimmen neu die Motorfahrzeugsteuer, nämlich

- a) die Grundsteuer, die für alle Fahrzeuge geschuldet ist, und
- b) der nach der Energieetikette abgestufte ökologische Steueranteil.

Das Steuersystem ist als Lenkungsinstrument konzipiert, indem es das Inverkehrsetzen von umweltfreundlichen Fahrzeugen durch tiefe Steuern fördert (Bonus), und umgekehrt die weniger umweltfreundlichen Fahrzeuge höher belastet (Malus). Die Steuereinnahmen sollen auf der Zeitachse ertragsneutral ausfallen. Personenwagen ohne Energieetikette werden wie bisher nach Hubraum besteuert. Der Zuschlag zur Finanzierung der Umfahrungen in Solothurn und Olten wird unverändert nach bisherigem Steuersystem und Tarif erhoben.

**Der Kantonsrat hat der Vorlage mit einem Stimmenverhältnis von 58 JA zu 29 NEIN zugestimmt. Gegen diesen Beschluss hat ein Komitee das Referendum ergriffen.**

## Vorlage 1

# Neu- und Umbauten für die Justizvollzugsanstalt Kanton Solothurn «im Schache» in Flumenthal / Deitingen

## Worüber stimmen wir ab?

### Ausgangslage

Der Kanton Solothurn betreibt **zwei Anstalten für den Vollzug von Strafurteilen, die Strafanstalt Schöngrün und das Therapiezentrum «im Schache».**

Die Strafanstalt Schöngrün (Gemeindegebiet Biberist) **besteht aus einer veralteten Bausubstanz**, die den heutigen Anforderungen an den Strafvollzug nicht mehr genügt. Eine zentrale Forderung, nämlich ein sicherer Anstaltsbetrieb, ist nur unter Einschränkungen möglich. Um diesen Mangel zu beheben, sind Neubauten notwendig. Die Strafanstalt Schöngrün soll deshalb geschlossen werden. Die notwendigen Plätze für straffällige Personen werden in einem **Neubau auf dem Areal des bestehenden Therapiezentrums «im Schache»** (Gemeindegebiet Flumenthal) bereit gestellt und in die vorhandene moderne Anstaltsinfrastruktur eingefügt. Diese

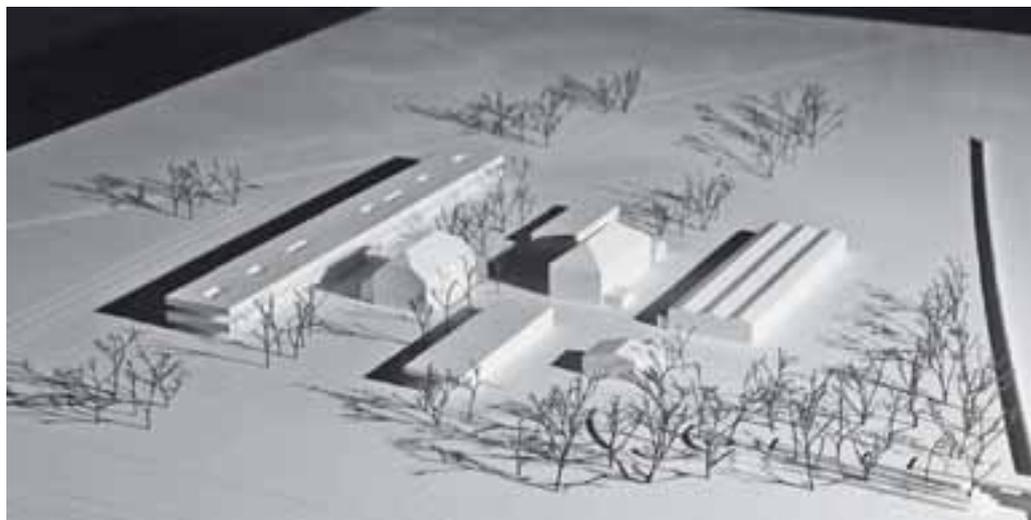
Überlegung ist Kern der Strategie von Regierungs- und Kantonsrat aus dem Jahr 2002.

Die geplanten Neu- und Umbauten auf dem bereits für den Strafvollzug genutzten Areal ermöglichen den gewünschten hohen Sicherheitsstandard. Die räumliche **Zusammenlegung beider Anstalten erlauben einen rationellen und sicheren Anstaltsbetrieb.** Der Betrieb einer Anstalt an einem Ort ist wirtschaftlicher als der heutige Betrieb an dezentralen Standorten.

Die Schliessung der Strafanstalt Schöngrün bildet die Grundlage für interessante Entwicklungen. Vor den Toren der Stadt Solothurn wird eine grosszügige Landfläche für andere Nutzungen frei. Das heute als Anstaltsareal genutzte Land ist ideal gelegen. Von Art und Umfang her ist es vor allem für Wohnbauten bestens geeignet. Die **Schliessung der Strafanstalt Schöngrün ermöglicht eine**

**zweckmässige Nutzung des wertvollen Bodens.**

- **Basis des Projektes** bilden das „Konkordat über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz“ sowie die darauf abgestützte **Strategie des Solothurner Regierungs- und Kantonsrates.**
- **Die Strafanstalt Schöngrün in Biberist und das Therapiezentrum «im Schache» in Flumenthal / Deitingen** sollen in einer neuen Justizvollzugsanstalt (JVA) **auf dem Schache-Areal zusammengelegt** werden.
- Die neue JVA umfasst rund **60 Plätze für den geschlossenen Straf- und Massnahmenvollzug und 30 Plätze für den offenen Strafvollzug.** Die vom Konkordat geforderte Multifunktionalität wird dabei sichergestellt,





indem auch alle 90 Plätze geschlossen geführt werden könnten. Darüber hinaus entsprechen die 90 Vollzugsplätze gerade dem langjährigen Eigenbedarf des Kantons.

- Gestützt auf ein zweistufiges Wettbewerbsverfahren konnte eine Lösung gefunden werden, die in **Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten optimiert** ist: Der geschlossene Straf- und Massnahmenvollzug ist in einem kompakten oberirdischen Baukörper mit besonders kurzen Wegen zusammengefasst. Die Küche und die Betriebswerkstatt sind ebenfalls in funktionalen Neubauten untergebracht. Die bestehenden Bauten –

offener Strafvollzug, Mehrzweckgebäude und Personalgebäude – werden nur soweit notwendig umgebaut.

- Insgesamt werden so **9'300 m<sup>2</sup> Neubauten und 3'300 m<sup>2</sup> Umbauten** realisiert. Dazu kommt ein Gewächshaus von 1'470 m<sup>2</sup>, das nur aus leichten Kunststoffbögen besteht. Auch die spätere Erweiterbarkeit ist sichergestellt.
- Grosser Wert gelegt wird auf **sparsame und robuste Materialisation** sowie einfache Haustechnik. Bei den Neubauten, die an die bestehende Heizzentrale angeschlossen werden, wird der **Minergie-Standard** erreicht.

- Insgesamt resultieren **Bruttoinvestitionen von 49,5 Mio. Franken (Verpflichtungskredit)**. Nach Abzug der Beiträge des Bundes, des Konkordates und der Gebäudeversicherung bleiben für den Kanton **Nettoinvestitionen von ca. 29,34 Mio. Franken**, die durch den Verkauf eines Teils des Schöngrün-Areals, zusätzliche Kostengelder und einen viel rationelleren Betrieb **mehr als gedeckt** sind. Als zusätzlicher Nutzen für die Region und den Kanton werden ausserdem rund **100 Arbeitsplätze langfristig gesichert**.

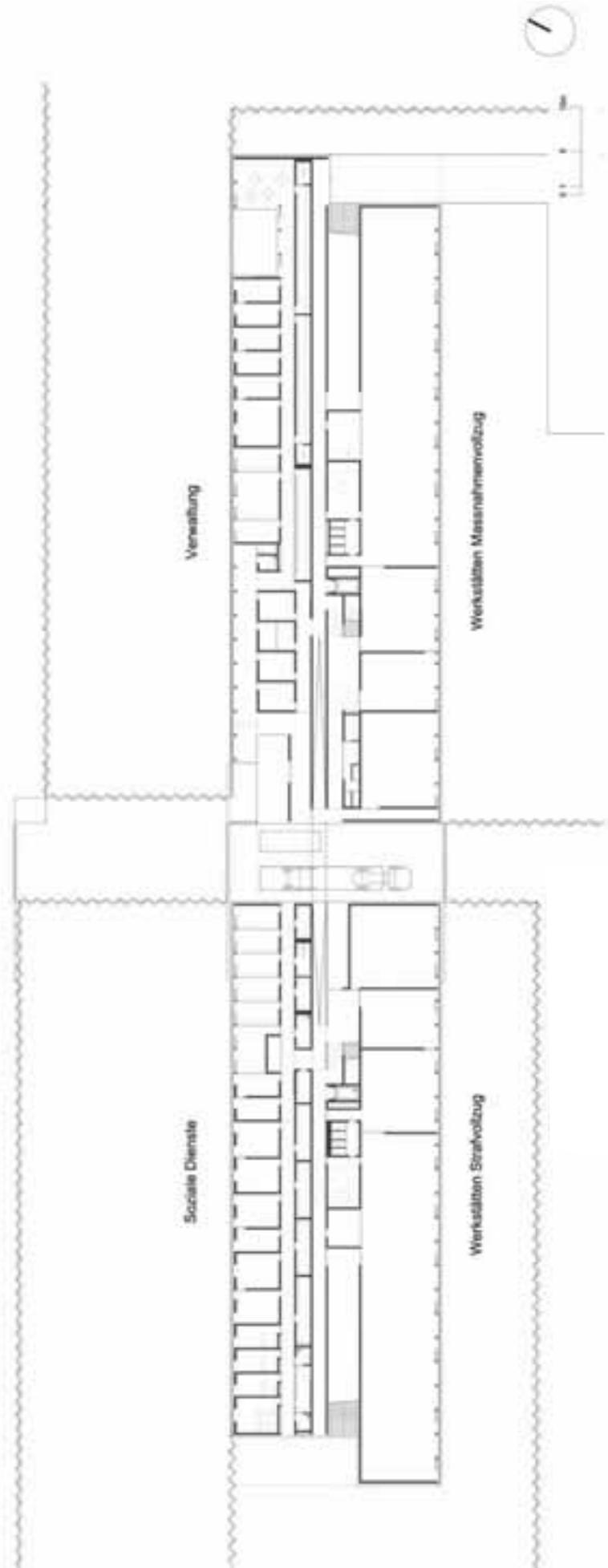
Baukosten (nach Baukostenplan)		Franken	in %
1	Vorbereitungsarbeiten	1'401'000	2,8
2	Gebäude	33'258'000	67,2
3	Betriebseinrichtungen	6'734'000	13,6
4	Umgebung	3'803'000	7,7
5	Baunebenkosten	727'000	1,5
6	Unvorhergesehenes	2'475'000	5,0
9	Ausstattung	1'102'000	2,2
<b>Total Bruttoinvestitionen</b>		<b>49'500'000</b>	<b>100,0</b>
davon kommen in Abzug:			
Beiträge des Bundes		./. ca. 13'400'000	
Beiträge des Konkordates		./. ca. 5'700'000	
Vergütung der Gebäudeversicherung		./. 1'060'000	
<b>Total Nettoinvestitionen</b>		<b>ca. 29'340'000</b>	

Neubau Geschlossener Straf- und Massnahmenvollzug

Grundriss Obergeschoss



Grundriss Erdgeschoss



Neubau Geschlossener Straf- und Massnahmenvollzug

Fassade Süd



Neue Betriebswerkstatt

Fassade Süd

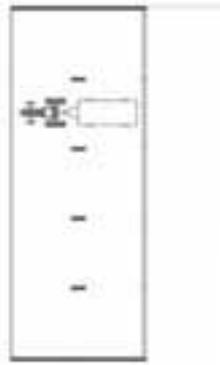


Neues Küchegebäude

Fassade Süd



Grundriss Erdgeschoss



Grundriss Erdgeschoss



## Vorlage 2

# Verordnung über die Erhebung der Steuern für Motorfahrzeuge

## (Referendum gegen die Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer)

### Die ökologisierte Motorfahrzeugsteuer

Personenwagen und ihnen gleichgestellte Fahrzeuge werden bis heute nach Hubraum besteuert. Das vorgeschlagene System der Besteuerung nach Energieeffizienz berücksichtigt vermehrt die Umweltbilanz des Betriebes eines Fahrzeuges. Faktoren wie Verbrauch und CO<sub>2</sub>-Ausstoss werden zur Bemessung der Steuern herangezogen. Die aus andern Bereichen bekannte Energieetikette (Beleuchtungskörper, Kühlschränke) ist der Massstab für die Umweltfreundlichkeit.

Die Energieetikette wird vom Bundesamt für Energie/BFE zugeteilt. Sie wurde per 1. Januar 2001 als Obligatorium eingeführt, ist seither am Markt wirksam und informiert über die Energieeffizienz der Neuwagenflotte. Sie enthält Angaben über den Verbrauch, die CO<sub>2</sub>-Emissionen und die Energieeffizienz (Rating von „A“ bis „G“). Der Treibstoffverbrauch wird dabei in Relation zum Gewicht gesetzt. Die Energieetikette ist

seit dem 1. Juli 2006 ein dynamisches Modell, d.h. die Wertung wird alle zwei Jahre dem neusten Stand der Technik angepasst. Da die Etikette im Bezug zur aktuell angebotenen Fahrzeugpalette in den Verkaufsstellen steht, ist sie marktnah und auch aus andern Bereichen im Bewusstsein der Bevölkerung infolge ihres einfachen und prägnanten Systems bestens verankert. Die Energiegüte wird mit den Buchstaben „A“ bis „G“ ausgedrückt. Die Zukunft gehört der „Umweltetikette“, weshalb bereits jetzt bestimmt wird, dass nach der Ablösung der Energieetikette die Umweltetikette Berechnungsgrundlage für die Motorfahrzeugsteuer wird. Die Umweltetikette ist ebenfalls nach der Skala „A“ bis „G“ aufgebaut. Die Verschiebungen der Einteilungen bei Überführung werden minimal sein. Auswirkungen sind nur im Segment der Dieselfahrzeuge zu erwarten. Dieselfahrzeuge ohne Partikelfilter werden nach der Einführung der Umweltetikette gegenüber der heutigen guten Wertung gemäss Energieetikette zurückgestuft werden.

### Vorteile der Besteuerung gemäss Energieetikette

Das System der Besteuerung nach der Energieetikette belohnt jene, die ein energieeffizientes Fahrzeug in Verkehr setzen. Die neue Grundsteuer beträgt mit 85 Franken pro Jahr bloss die Hälfte der heutigen Minimalsteuer nach Hubraum (172 Franken pro Jahr). Fahrzeuge mit guter Beurteilung (Kategorien A und B) bezahlen zum Teil deutlich geringere Steuern als wenig umweltfreundliche Fahrzeuge. Mit anderen Worten: Leichte Fahrzeuge mit tiefem Verbrauch bezahlen weniger, schwere Fahrzeuge mit grossem Verbrauch zahlen mehr Steuern. Es wird ein steuerlicher Anreiz geschaffen, umweltverträgliche Autos in Verkehr zu setzen. Insbesondere spielt der Anreiz beim Erwerb eines Neuwagens, bzw. beim Ausserverkehrtsetzen eines Altwagens.



Die Energieetikette informiert seit 2001 Neuwagenkäufer über die Energieeffizienz der Neuwagenflotte. Sie enthält drei Informationen:

- Verbrauch
- CO<sub>2</sub> Emissionen
- Energieeffizienz (Rating: 7 Kategorien, A – G)

## Details zu den Bestimmungen

### § 1

Die Verordnung nennt die Fahrzeugkategorien, für die das neue System gilt. Es sind dies die Personenwagen und die steuerlich ihnen gleichgestellten Fahrzeuge. Rund zwei Drittel der im Kanton Solothurn immatrikulierten Fahrzeuge sind Personenwagen.

### § 2

Massgebend für die Berechnung der Jahressteuer wird die Energieetikette, die der Bund verleiht (Bundesamt für Energie). Der Kanton übernimmt also die Umweltqualifikation des Bundes, und verzichtet damit auf die Definition von eigenen Umweltstandards für Personenwagen. Dies ist eine sinnvolle Lösung, die der Forderung gerecht wird, ein Bonus-Malus-System einzuführen, das einen gesamtschweizerischen Bezug hat (Verzicht auf Sonderlösung). Als Stichtag gilt der 1. Januar 2001, der Einführungstag des Obligatoriums für die Energieetikette, die allen Neufahrzeugen, die seit 2001 auf dem Markt sind, verliehen wird. Ältere Etiketten (d.h. vor dem 1.1.2001) werden nicht berücksichtigt.

### § 3

Für jedes in Verkehr gesetzte Fahrzeug ist die Grundsteuer geschuldet. Diese hat den Sinn des Infrastruktur- und Verwaltungsbeitrages und ist für alle steuerpflichtigen Fahrzeuge geschuldet. Wer ein Fahrzeug in Verkehr setzt, soll sich an den Kosten der von der öffentlichen Hand bereitgestellten Infrastruktur mit einem fixen Steuerbetrag beteiligen.

### § 4

Für Steuerobjekte mit der Energieetikette „A“, also der bestmöglichen Auszeichnung, ist die Grundsteuer zugleich die Jahressteuer. Ab der Energieetikette „B“ ist neben der Grundsteuer zusätzlich ein ökologischer Steueranteil geschuldet. Je schlechter die Auszeichnung, desto höher der ökologische Steueranteil.

### § 5

Die Jahressteuer pro Fahrzeug ergibt sich aus der Addition von Grundsteuer und dem ökologischen Steueranteil. Für A-Fahrzeuge bildet die Grundsteuer die Jahressteuer.

### § 6

Fahrzeuge ohne Energieetikette werden wie bisher nach Hubraum und zum bisherigen Tarif besteuert. Rund 50% der steuerpflichtigen Personenwagen im Kanton Solothurn haben noch keine Etiket- (Stand Ende 2008). Ziel der Vorlage ist es, diesen Bestand rasch zu senken. Tiefere Steuern für Etiketten-Fahrzeuge schaffen hier den notwendigen Anreiz.

### § 7

Die Grundsteuer pro Jahr beträgt neu 85 Franken, also die Hälfte des bisherigen Mindeststeuer gemäss Hubraumbesteuerung. Dieser Betrag entspricht für A-Fahrzeuge gleichzeitig der Jahressteuer. Aus einer andern Optik betrachtet erhalten also A-Fahrzeuge einen Rabatt von 50% gegenüber der bisherigen Minimalsteuer von 172 Franken pro Jahr.

### § 8

Der ökologische Steueranteil beträgt pro Buchstabe der Energieetikette 110 Franken, der zur Grundsteuer hinzu kommt. Ausgehend von einer durchschnittlichen Jahressteuer gemäss Hubraumbesteuerung von 330 Franken, zahlen Fahrzeuge mit Energieetikette „A“ bis „C“ (der anzahlmässig grössten Gruppen) in Zukunft weniger Steuern als bisher.

### § 9

Das neue Steuermodell ist dynamisch, d.h. die Neubewertung der Energieeffizienz eines Fahrzeuges gemäss technischem Fortschritt soll durchschlagen. Die Jahressteuer ändert sich somit, wenn sich die Energieetikette ändert.

### § 10

In absehbarer Zeit wird die Energieetikette durch die Umweltetikette abgelöst. Die Ablösung wird bereits jetzt ausdrücklich geregelt, indem ab Einführung der Energieetikette diese zum steuerwesentlichen Kriterium erklärt wird.

### § 11

Der Zuschlag für die Umfahrungen Solothurn und Olten wird nach dem bisherigen System und dem bisherigen Tarif erhoben. Dies kompliziert zwar die Steuerberechnung pro Fahrzeug etwas (weil der Steuerzuschlag auf dem Hubraum berechnet wird) hat aber den Vorteil, dass der in einer Volksabstimmung hart umkämpf-

te Zuschlag nicht noch einmal zur Diskussion gestellt und der Volkswille beachtet wird.

### § 12

Hier wird die Bestimmung genannt, die in der Verordnung über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe vom 1. Oktober 1962 (BGS 614.62) aufgehoben wird, nämlich die Hubraumbesteuerung für Personenwagen und den steuerlich ihnen gleichgestellten Fahrzeugen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Steuererhebung (Fälligkeiten, Bezeichnungen, usw.) gemäss der Verordnung von 1962 bleiben unverändert in Kraft, und gelten auch für die nach Etiket- besteuerten Fahrzeuge.

Die alten Bestimmungen bleiben für diejenigen Fahrzeuge anwendbar, die mangels Energieetikette weiterhin nach Hubraum besteuert werden.

### § 13

§ 7 Absatz 1 der Verordnung über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe vom 1. Oktober 1962 (BGS 614.62) ist anzupassen, indem neu nur noch die Kategorie der Motorräder nach Hubraum besteuert wird.

### § 14

Massgebend ist jeweils die Energieetikette des Jahres, indem ein Objekt in die Steuerpflicht eintritt.

### § 15

Personenwagen, die bereits über eine Energieetikette verfügen, werden nach den neuen Bestimmungen besteuert. Massgebend ist diejenige Energieetikette des Jahres des Inkrafttretens des neuen Rechts. In den Folgejahren ändert die Steuer nur, falls das Fahrzeug eine andere Energieetikette zugesprochen erhält.

### § 16

Fahrzeuge ohne Energieetikette werden unabhängig des Eintritts in die Steuerpflicht nach Hubraum besteuert.

### § 17

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Aus rechtlichen und praktischen Gründen wird das neue Steuerrecht auf einen 1. Januar eingeführt werden; d.h. die Umstellung wird auf ein neues Steuerjahr hin erfolgen, und nicht während eines laufenden Jahres.

**Argumente des Referendumskomitees****NEIN zur Öko-Motorfahrzeugsteuer!**

Die neue Ökosteuer ist aus folgenden Gründen abzulehnen:

**1. Keine messbare CO<sub>2</sub>-Reduktion**

Die Schweiz trägt 0,4 Prozent zum weltweiten CO<sub>2</sub>-Ausstoss bei. Davon stammt rund ein Viertel (0,1 Prozent) von Motorfahrzeugen. Heruntergerechnet auf den Kanton Solothurn mit seinen 250'000 Einwohnern, könnte also maximal 0,0033 Prozent des weltweiten CO<sub>2</sub>-Ausstosses eingespart werden. Dies aber nur, wenn gar niemand mehr Auto fahren würde.

**2. Steuererhöhung versteckt**

Kantons- und Regierungsrat haben in der Vorlage eine 15prozentige Steuererhöhung versteckt. Sollten nämlich immer mehr Leute Autos mit den günstigsten Energieetiketten A kaufen, kann der Kantonsrat die Motorfahrzeugsteuer um bis zu **15 Prozent** erhöhen, um die Steuererträge zu sichern.

**3. Nicht budgetierbare Kosten**

Heute weiss man beim Kauf eines Autos genau, wie viel Motorfahrzeugsteuer über die nächsten Jahre dafür zu berappen ist. Damit wäre Schluss. Neu ist nämlich nicht mehr die Motorenstärke für die Berechnung der Motorfahrzeugsteuer massgebend, sondern die Energieetikette. Diese wird vom Bund alle paar Jahre für jedes Auto neu festgelegt. Wer sich also heute über sein Auto mit der günstigsten A-Etikette freut, kann in zwei Jahren schon eine B- oder C-Etikette haben und muss entsprechend mehr Steuern bezahlen.

**4. Familien, weniger Verdienende und Unternehmen haben das Nachsehen**

Die Ökosteuer trifft hauptsächlich Familien, weniger Verdienende, Junge und Unternehmen. Wer auf günstige Occasionen oder langlebige Fahrzeuge angewiesen ist, wird mit dem Bonus-Malus System zur Kasse gebeten. Die Öko-Motorfahrzeugsteuer steigt nämlich mit zunehmendem Alter des Autos. Wohlhabende bekommen so einen finanziellen Anreiz, alle zwei Jahre ein neues Auto zu kaufen. Die **Wegwerfgesellschaft** wird gefördert und so der eigentliche Öko-Gedanke mit Füssen getreten.

Den Bürgerinnen und Bürgern wird eine Verbesserung der Ökobilanz vorgegaukelt, die in Tat und Wahrheit keine ist. Mit Autobahnvignette, Klimarappen, CO<sub>2</sub>-Abgabe, Abgaben auf Benzin etc. werden die Autofahrer mehrfach zu „Milchkühen der Nation“. Es gibt keinen Grund, das heutige System der Motorfahrzeugsteuer im Kanton Solothurn zu verändern und diese zu erhöhen.

**Deshalb NEIN zur Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer.**

**Argumente des Regierungsrates****JA zur Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer!**

Neu werden Personenwagen nach ihrer Energieetikette besteuert. Die Energieetikette wird vom Bund nach wissenschaftlichen Kriterien verliehen.

Die Energieetikette gibt Auskunft über den Verbrauch und die CO<sub>2</sub> Emissionen eines Fahrzeuges. Je besser die Energieetikette, desto niedriger sind Verbrauch und Emissionen eines Fahrzeuges im Verhältnis zu seinem Gewicht.

Die Energiegüte wird mit den Buchstaben A bis G ausgedrückt. Die Fahrzeuge mit dem besten Verhältnis zwischen Verbrauch und Gewicht erhalten die Auszeichnung A.

Die Energieetikette folgt dem technischen Fortschritt des Fahrzeugbaus und wird deshalb angepasst.

**Fahrzeuge mit einer guten Energieetikette belasten die Umwelt weniger. Der CO<sub>2</sub> Ausstoss nimmt ab. Mit steuerlichen Anreizen wird das Inverkehrsetzen von umweltgerechten Fahrzeugen gefördert.**

Personenwagen ohne Energieetikette werden weiterhin nach Hubraum besteuert.

Die Motorfahrzeugsteuer wird nicht generell erhöht. Die Minimalsteuer wird sogar halbiert. Heute beträgt die Minimalsteuer 172 Franken pro Jahr, neu für A-Fahrzeuge nur noch 85 Franken pro Jahr.

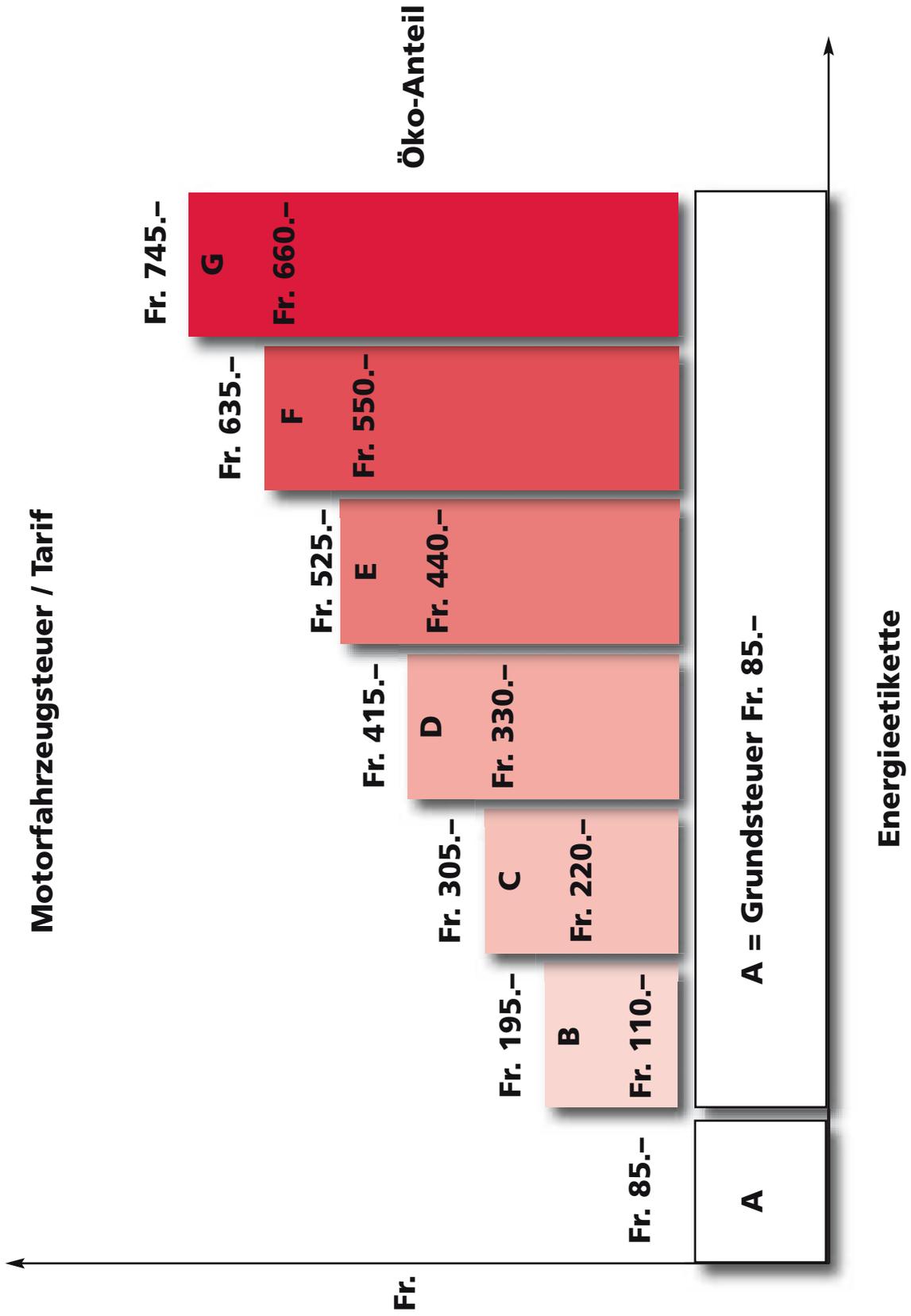
Die Vorlage ist ertragsneutral. Die Einnahmen aus der Motorfahrzeugsteuer werden nicht steigen. Je nach Fahrzeug kann aber der individuelle Steuerbetrag ändern.

Die Steuererleichterungen für ökologische Fahrzeuge müssen kompensiert werden, weil das Ziel der Vorlage lautet, die bisherigen Jahreseinnahmen aus der Motorfahrzeugsteuer sicherzustellen. Aus diesem Grund ist auch der Vorbehalt notwendig, dass der Kantonsrat im Falle eines Einbruchs der Steuereinnahmen Anpassungen vornehmen könnte.

**Für Personenwagen mit guter Energieetikette sinkt die Steuerlast.**

Die Besteuerung nach der Energieetikette schafft steuerliche Anreize für den Umtausch von Altwagen. Der Erwerb eines Fahrzeuges mit guter Energieetikette wird interessant, weil damit die Steuerlast sinkt.

**Deshalb JA zur Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer.**



## Über diese Beschlüsse stimmen Sie ab:

**Kantonsratsbeschluss vom 4. März 2009**

**Nr. SGB 007/2009**

**Vorlage 1**

### **Justizvollzugsanstalt (JVA) Kanton Solothurn in Flumenthal/Deitingen; Bewilligung eines Verpflichtungskredites**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 35 Absatz 1 Buchstabe e und Art. 74 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>1</sup> sowie § 56 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003<sup>2</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 6. Januar 2009 (RRB Nr. 2009/32), beschliesst:

1. Für die Neubauten und Umbauten für die Justizvollzugsanstalt Kanton Solothurn in Flumenthal/Deitingen wird ein Verpflichtungskredit von 49,5 Mio. Franken (inkl. MwSt.) bewilligt (Basis Schweizerischer Baupreisindex, Teilindex Hochbau Schweiz, 1.4.2007 = 118,0 Punkte). Davon kommen ca. 13,4 Mio. Franken Beiträge des Bundes und ca. 5,7 Mio. Franken Beiträge des Konkordates sowie 1,06 Mio. Franken Vergütung der Gebäudeversicherung in Abzug, so dass die Nettoinvestitionen ca. 29,34 Mio. Franken betragen.
2. Der Verpflichtungskredit nach Ziffer 1 verändert sich um die teuerungsbedingten Mehr- oder Minderkosten.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Christine Bigolin Ziörjen  
Präsidentin

Fritz Brechbühl  
Ratssekretär



<sup>1</sup> BGS 111.1

<sup>2</sup> BGS 115.1

**Kantonsratsbeschluss vom 4. März 2009**

**Nr. RG 005a/2009**

**Vorlage 2**

### **Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer durch Einführung eines Bonus-Malus-Systems für Personenwagen: Verordnung über die Erhebung der Steuern für Motorfahrzeuge**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 105 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958<sup>1</sup>) und § 2 des Gesetzes über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge und Fahrräder vom 23. Juli 1961<sup>2</sup>), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 6. Januar 2009 (RRB Nr. 2009/28) beschliesst:

#### **1. Allgemeines**

##### *§ 1. Steuerbemessung*

Die Steuern für Leichtmotorfahrzeuge, Kleinmotorfahrzeuge, leichte Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge zum Personentransport sowie schwere Motorwagen werden nach Massgabe dieser Verordnung erhoben.

#### **2. Grundsätze der Steuerbemessung**

##### **2.1 Steuerobjekte mit Energieetikette**

##### *§ 2. Definition Energieetikette*

Massgebend ist die Energieetikette, die das Bundesamt für Energie seit dem 1. Januar 2001 den Steuerobjekten zuteilt<sup>3</sup>).

##### *§ 3. Grundsteuer*

Die Grundsteuer ist für alle Steuerobjekte mit Energieetikette geschuldet.

<sup>1</sup> SR 741.01.

<sup>2</sup> BGS 614.61.

<sup>3</sup> Energiegesetz vom 26. Juni 1998 / SR 730.0 in Verbindung mit Energieverordnung vom 7. Dez. 1998 / SR 730.1 und deren Anhänge.



#### § 4. Ökologischer Steueranteil

<sup>1</sup> Für Steuerobjekte mit Energieetikette B bis G ist der ökologische Steueranteil geschuldet.

<sup>2</sup> Für Steuerobjekte mit Energieetikette A ist kein ökologischer Steueranteil geschuldet.

#### § 5. Berechnung Jahressteuer

<sup>1</sup> Für Steuerobjekte mit Energieetikette B bis G bildet die Summe aus der Grundsteuer und dem ökologischen Steueranteil die Jahressteuer.

<sup>2</sup> Für Steuerobjekte mit Energieetikette A bildet die Grundsteuer die Jahressteuer.

### 2.2 Steuerobjekte ohne Energieetikette

#### § 6. Steuerobjekte ohne Energieetikette

Steuerobjekte ohne Energieetikette werden nach den bisherigen Berechnungsregeln und Tarif besteuert (Hubraumbesteuerung; siehe Anhang).

### 3. Tarif für Steuerobjekte mit Energieetikette

#### § 7. Grundsteuer

Die Grundsteuer beträgt 85 Franken.

#### § 8. Ökologischer Steueranteil

Der ökologische Steueranteil beträgt:

Energieetikette B	110 Franken
Energieetikette C	220 Franken
Energieetikette D	330 Franken
Energieetikette E	440 Franken
Energieetikette F	550 Franken
Energieetikette G	660 Franken

### 4. Anpassung und Umweltetikette

#### § 9. Anpassung

<sup>1</sup> Massgebend für die Steuerberechnung ist die Energieetikette des Jahres, in dem die Steuerpflicht begründet wird.

<sup>2</sup> Ändert sich während der Steuerpflicht die Energieetikette, wird die Steuer auf das der Änderung folgende Jahr angepasst.

#### § 10. Umweltetikette

Mit Ablösung der Energieetikette durch die Umweltetikette bemisst sich die Jahressteuer in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung nach der Umweltetikette.

### 5. Zuschlag für Projekte «Solothurn, Entlastung West» und «Entlastung Region Olten»

#### § 11. Finanzierung Projekte «Solothurn, Entlastung West» und «Entlastung Region Olten»

Der Zuschlag für die Finanzierung der Projekte «Solothurn, Entlastung West» und «Entlastung Region Olten» wird weiterhin nach den Berechnungsregeln und dem Tarif erhoben, unter denen er in der Volksabstimmung vom 2. Juni 2002 beschlossen wurde (siehe Anhang).

### 6. Aufhebung und Abänderung bisherigen Rechts

#### § 12. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 23 der Verordnung über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe vom 1. Oktober 1962<sup>4</sup>) wird aufgehoben.

<sup>4</sup> GS 82, 321 (BGS 614.62).

§ 13. *Änderung bisherigen Rechts*

§ 7 Absatz 1 der Verordnung über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe vom 1. Oktober 1962<sup>5)</sup> lautet neu:

<sup>1</sup> Die Steuer bemisst sich für Motorräder mit Hubkolbenmotor oder ähnlichen Systemen nach dem Hubraum.

## 7. Übergangsbestimmungen

### 7.1 Steuerobjekte mit Energieetikette

§ 14. *Eintritt in die Steuerpflicht unter neuem Recht*

Für Steuerobjekte mit Energieetikette, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung steuerpflichtig werden, ist die Energieetikette des Jahres des Eintritts in die Steuerpflicht massgebend.

§ 15. *Bestehende Steuerpflicht*

<sup>1</sup> Steuerobjekte, die im Moment des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits steuerpflichtig sind und über eine Energieetikette verfügen, werden nach dem System der Energieetikette besteuert (Ziffer 2.1 dieser Verordnung).

<sup>2</sup> Massgebend ist die Energieetikette des Jahres des Inkrafttretens dieser Verordnung.

### 7.2 Steuerobjekte ohne Energieetikette

§ 16. *Weiterführung Hubraumbesteuerung*

<sup>1</sup> Steuerobjekte ohne Energieetikette, die unter dem neuen Recht in die Steuerpflicht eintreten, werden nach den bisherigen Berechnungsregeln und Tarif besteuert (Hubraumbesteuerung; siehe Anhang).

<sup>2</sup> Steuerobjekte ohne Energieetikette, die im Moment des Inkrafttretens dieser Verordnung steuerpflichtig sind, werden nach den bisherigen Berechnungsregeln und Tarif besteuert (Hubraumbesteuerung; siehe Anhang).

## 8. Inkrafttreten

§ 17. *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Christine Bigolin Ziörjen  
Präsidentin

Fritz Brechbühl  
Ratssekretär



<sup>5</sup> GS 82, 321 (BGS 614.62).



### Anhang zur Verordnung über die Erhebung der Steuern für Motorfahrzeuge

#### Leichte Motorwagen zum Personentransport

Die Steuer für Leichtmotorfahrzeuge, Kleinmotorfahrzeuge, leichte Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge zum Personentransport sowie schwere Motorwagen wird wie folgt festgesetzt:

Hubraum	Fr.	15% Zuschlag <sup>1</sup>	Hubraum	Fr.	15% Zuschlag <sup>1</sup>
bis 600 cm <sup>3</sup>	172.50	26.00	1000 – 1099 cm <sup>3</sup>	230.00	35.00
601 – 699 cm <sup>3</sup>	184.00	28.00	1100 – 1199 cm <sup>3</sup>	241.50	36.00
700 – 799 cm <sup>3</sup>	195.50	29.00	1200 – 1299 cm <sup>3</sup>	253.00	38.00
800-899 cm <sup>3</sup>	207.00	31.00	1300 – 1399 cm <sup>3</sup>	264.50	40.00
900 – 999 cm <sup>3</sup>	218.50	33.00	1400 – 1499 cm <sup>3</sup>	276.00	41.00

Ab 1500 cm<sup>3</sup> wird ein Zuschlag für je weitere volle oder angebrochene 100 cm<sup>3</sup> Hubraum von 15 Franken (15 % Zuschlag: 2 Franken) erhoben.

<sup>1</sup> Zuschlag gemäss Volksabstimmung vom 2. Juni 2002 zur Finanzierung der Projekte «Solothurn, Entlastung West» und «Entlastung Region Olten»

**Kantonsrat und Regierungsrat  
empfehlen Ihnen ein**

**JA** zu beiden Vorlagen.